

Benutzungsordnung für die städtische Sporthalle bei der Karl-Spohn-Realschule

Der Gemeinderat hat am 13. Januar 1970 mit Änderung vom 13. Juni 1995 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§1 Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle und der Hartsportplatz der Stadt Blaubeuren dienen dem Sportunterricht der öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine und Sportveranstaltungen.
2. Der Sportunterricht der öffentlichen Schulen hat Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der Schulferien kann der Hartsportplatz in der Regel nicht benutzt werden.

§2 Überlassung der Sporthalle

1. Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind beim Bürgermeisteramt der Stadt Blaubeuren zu stellen. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
2. Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen hat derjenige zu besorgen, dem die Sporthalle überlassen wird.
3. Benutzer und Besucher der Sporthalle sowie des Hartsportplatzes unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Beim Sportunterricht der öffentlichen Schulen, beim Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine und bei Sportveranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
2. Der zur Sporthalle gehörende Hartsportplatz darf von Benutzern der Sporthalle gleichzeitig mitbenutzt werden, soweit in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

3. Geräte haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort zu melden. Vereine bzw. Veranstalter haben keinen Anspruch auf die Überlassung von Kleingeräten (Bällen, Sprungseilen, Keulen usw.).

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind pfleglich zu behandeln.
2. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder seine Anordnungen nicht befolgen, sofort für die Dauer des Tages aus der Sporthalle und vom Hartsportplatz verweisen.
3. Die Umkleieräume dürfen nur über den Stiefelgang betreten werden. Im Innenraum der Sporthalle sind stets Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen können. Am Anschluss an eine Benutzung des Hartsportplatzes und der Sprunggrube außerhalb der Halle ist eine Fortsetzung der sportlichen Tätigkeit in der Sporthalle unter Verwendung der vorher getragenen Turnschuhe nicht zulässig.
4. Die Umkleieräume sind während der sportlichen Betätigung in der Halle oder auf dem Hartsportplatz zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten, und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach dem Gebrauch sind bewegliche Geräte wieder an ihre Plätze im Geräteraum zu bringen. Rollbare Gegenstände müssen ihre tiefe Ausgangsstellung erhalten. Die Holme an den Barren sind zu entspannen.
6. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Halle ist verboten.
7. Das Rauchen in der Sporthalle ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der überdachte Hofbereich vor den Eingängen.
8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
9. Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet um 22.00 Uhr.
10. Während der Sommerferien und den Weihnachtsferien bleibt die Sporthalle Gerhausen geschlossen.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Blaubeuren haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Sporthalle (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwege) entstehen. Die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin wird hiervon nicht berührt.
2. Für alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sporthalle und des Hartsportplatzes haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Sporthalle überlassen wurde.
3. Wird die Stadt Blaubeuren wegen eines Schadens, für den nach Abs. 2 ein Dritter haftet, unmittelbar in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Blaubeuren von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Blaubeuren ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Blaubeuren kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Blaubeuren die Benutzung der Sporthalle untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Sporthalle durch den Sportunterricht der öffentlichen Schulen und den Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine ist unentgeltlich; bei Sportveranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten, soweit nicht bisher vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Blaubeuren, den 14. Juli 1995

(Hiller)
Bürgermeister